

Anlage 3
zur Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens
„Keine Ansiedlungen großflächiger Gewerbegebiete zwischen Radeberg und Arnsdorf“

Prüfungskriterium (Kurzform)	Rechtsgrundlage	erfüllt/ nicht erfüllt	Begründung/Bemerkung
Schriftliche Beantragung bei der Gemeinde	§ 25 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO (Sächsische Gemeindeordnung) und § 15 Satz 1 Hauptsatzung der Gemeinde Arnsdorf Die Durchführung eines Bürgerentscheids kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren); die elektronische Form ist ausgeschlossen.	erfüllt	Die Durchführung eines Bürgerentscheids (= Bürgerbegehren) wurde am 17.09.2024 schriftlich von Bürgern der Gemeinde Arnsdorf, bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, beantragt. Am 25.09.2024 sowie am 01.10.2024 wurden der Gemeindeverwaltung Arnsdorf weitere Unterschriftenlisten übergeben. → Dieses Prüfungskriterium ist erfüllt.
5 Prozent-Quorum und Unterschriftenlisten	§ 25 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO und § 15 Satz 2 Hauptsatzung der Gemeinde Arnsdorf: Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 Prozent der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein. § 15 Abs. 1 SächsGemO: Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist Bürger nur in der Gemeinde des Freistaates Sachsen, in der er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat. War in der Gemeinde, in der sich die Hauptwohnung befindet, die bisherige einzige Wohnung, wird die bisherige Wohndauer in dieser Gemeinde angerechnet. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist ist der Tag des Einzugs in die Frist einzubeziehen. Unterschied Einwohner - § 10 Abs. 1 SächsGemO: Einwohner der Gemeinde ist jeder, der in der Gemeinde wohnt.	erfüllt	Der maßgebliche Stichtag für die zu Grunde legende Anzahl der Einwohner ist der 30.06.2023. Die vom Statistischen Landesamt festgeschriebene Einwohnerzahl zum genannten Stichtag beträgt 5.106 Einwohner. Gemäß § 10 Abs. 1 SächsGemO ist Einwohner jeder der in der Gemeinde wohnt. Das genannte 5 Prozent-Quorum bezieht sich jedoch auf die Bürger der Gemeinde und nicht die Einwohner. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, Bürger der Gemeinde. Das Statistische Landesamt gibt lediglich Auskünfte über Einwohnerzahlen, jedoch nicht über die Anzahl der Bürger. Aufgrund dessen wurde die Anzahl der Bürger der Gemeinde zum genannten Stichtag (30.06.2023) durch das Einwohnermeldeamt ermittelt und ergibt 4.005 Bürger. Gesamt sind somit 201 Unterschriften (5%)

Anlage 3
zur Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens
„Keine Ansiedlungen großflächiger Gewerbegebiete zwischen Radeberg und Arnsdorf“

	<p>§ 7 Abs. 1 Satz 1 bis 3 SächsKomVerfRDVO: Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids in der Gemeinde nach § 25 der Sächsischen Gemeindeordnung (Bürgerbegehren) kann rechtswirksam nur von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde, die nicht vom Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen sind, unterzeichnet werden. Maßgebender Zeitpunkt ist insoweit der Tag des Eingangs des Antrags. Neben der eigenhändigen Unterschrift sollen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnung und Datum der Unterzeichnung lesbar angegeben werden.</p> <p>§ 125 Satz 1 SächsGemO: Kommt nach einer gesetzlichen Vorschrift der Einwohnerzahl einer Gemeinde rechtliche Bedeutung zu, ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres auf der Grundlage der jeweils letzten Volkszählung fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgebend, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Kommentar SächsGemO - vgl. Rehak in Quecke/Schmid Randnummer 7 zu § 25 Abs. 1 Satz 2: Werden Unterschriften bis zur Zulässigkeitsentscheidung nach Abs. 3 nachgereicht, gilt als Stichtag nicht der Tag des Nachreichens, sondern ebenfalls der – zeitlich frühere – Eingang des Bürgerbegehrens.</p> <p>Kommentar SächsGemO - vgl. Rehak in Quecke/Schmid Randnummer 8 zu § 25 Abs. 1 Satz 2: Um die Unterzeichner hinreichend bestimmen zu können, müssen die Unterstützungslisten jeweils Familienname, Vorname, Anschrift und Unterschrift als Unterzeichner enthalten. Das Fehlen einzelner Angaben ist jedoch unschädlich, wenn trotz des</p>		<p>von 4.005 = 200,25) notwendig, um das geforderte 5 Prozent-Quorum zu erreichen. Die am 17.09.2024 (= Tag des Eingangs des Antrags auf Durchführung eines Bürgerentscheids) eingereichten Unterschriftenlisten wurden durch die Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Einwohnermeldeamt auf Gültigkeit geprüft. Gesamt wurden 739 Unterschriften abgegeben, wobei nach der Prüfung durch das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Arnsdorf 728 gültige Unterschriften festgestellt wurden. Darunter wurden 704 Unterschriften als eindeutig gültig und 24. Unterschriften in einer dem Bürgerbegehren entgegenkommenden Bewertung als zusätzlich zulässig ermittelt. Gründe für die Nichtzulässigkeit von Unterschriften sind beispielsweise, dass der Unterzeichner kein Bürger der Gemeinde zum Tag der Unterschriftsleistung ist und seinen Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Arnsdorf hat. → Dieses Prüfungskriterium ist erfüllt.</p>
--	---	--	--

Anlage 3
zur Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens
„Keine Ansiedlungen großflächiger Gewerbegebiete zwischen Radeberg und Arnsdorf“

	<p>Mangels eine eindeutige Identifizierung des Unterzeichners möglich ist.</p> <p>Kommentar SächsGemO - vgl. Rehak in Quecke/Schmid Randnummer 8a zu § 25 Abs. 1 Satz 2: Bis zur nach Abs. 4 zu treffenden Entscheidung der Gemeinde über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens können auch nach der Einreichung des Bürgerbegehrens noch fehlende Unterschriften nachgereicht werden; bis zum Entscheidungszeitpunkt ist auch eine Rücknahme der Unterschrift möglich.</p> <p>Kommentar SächsGemO - vgl. Rehak in Quecke/Schmid Randnummer 9 zu § 25 Abs. 1 Satz 2: Ob das erforderliche Quorum erreicht wurde, bestimmt sich nach den (Zahlen-)Verhältnissen zum Zeitpunkt des Einreichens des Bürgerbegehrens. Die maßgebliche Einwohnerzahl ergibt sich aus § 125 SächsGemO.</p>		
Frist für die Wiederholung eines Bürgerbegehrens	§ 25 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO: Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.	erfüllt	In den letzten drei Jahren wurde über das Thema „Keine Ansiedlungen großflächiger Gewerbegebiete zwischen Radeberg und Arnsdorf“ kein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt. → Dieses Prüfungskriterium ist erfüllt.
Anzeige des Bürgerbegehrens vor Beginn der Unterschriftensammlung	§ 25 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO: Das Bürgerbegehren muss vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich bei der Gemeinde angezeigt werden.	erfüllt	Das Bürgerbegehren wurde am 26.08.2024 schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf angezeigt. → Dieses Prüfungskriterium ist erfüllt.
Frist zur Abgabe des Bürgerbegehrens	§ 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsGemO: Es ist spätestens ein Jahr nach Zugang der Anzeige mit den nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Unterschriften bei der Gemeinde einzureichen. Richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses	erfüllt	Das angezeigte Bürgerbegehren richtet sich nicht gegen einen Gemeinderatsbeschluss, somit ist spätestens ein Jahr nach Zugang der Anzeige das Bürgerbegehren (Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids) mit den erforderlichen Unterschriften bei der Gemeindeverwaltung

Anlage 3
zur Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens
„Keine Ansiedlungen großflächiger Gewerbegebiete zwischen Radeberg und Arnsdorf“

	in öffentlicher Sitzung bei der Gemeinde eingereicht werden.		Arnsdorf einzureichen. Die Einreichung erfolgte fristgerecht am 17.09.2024. → Dieses Prüfungskriterium ist erfüllt.
Entscheidungsvorschlag	§ 25 Abs. 2 Satz 1 – 1. Halbsatz SächsGemO: Das Bürgerbegehren muss einen mit ja oder nein zu entscheidenden Entscheidungsvorschlag und eine Begründung enthalten [...].	erfüllt	Das Bürgerbegehren trägt den Titel „Keine Ansiedlungen großflächiger Gewerbegebiete zwischen Radeberg und Arnsdorf“ . Der im Bürgerbegehren, mit ja oder nein zu entscheidender Entscheidungsvorschlag lautet wie folgt „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Arnsdorf die vorgesehenen Planungen zur Errichtung zweier interkommunaler Gewerbegebiete mit der Großen Kreisstadt Radeberg nicht weiterverfolgt?“ . Diese Frage stellt eine geschlossene Frage dar, welche mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Frageformulierung ist verständlich, nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Ebenso ist das sachliche Ziel des Bürgerbegehrens klar erkennbar. → Dieses Prüfungskriterium ist erfüllt.
Begründung	§ 25 Abs. 2 Satz 1 – 1. Halbsatz SächsGemO: Das Bürgerbegehren muss einen mit ja oder nein zu entscheidenden Entscheidungsvorschlag und eine Begründung enthalten [...]. Kommentar SächsGemO - vgl. Rehak in Quecke/Schmid Randnummer 18 zu § 25 Abs. 2 Satz 1: Die Begründung dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Die Begründung muss zum einen die Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentliche sind, zutreffend darstellen und darf zum anderen Wertungen, Schlussfolgerungen und Erwartungen enthalten, die einem Wahrheitsbeweis		Das Bürgerbegehren enthält folgende Begründung: Die Kommunalverwaltungen der Großen Kreisstadt Radeberg und der Gemeinde Arnsdorf wollen zusammen zwei räumlich nah beieinanderliegende Gewerbegebiete für großflächige Gewerbeansiedlungen auf mehr als 135 ha landwirtschaftlicher Böden entwickeln. Davon befinden sich ca. 80,5 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Arnsdorf, die hierfür Bebauungspläne aufstellen will. In Arnsdorf umfassen die Flächen ganz oder in Teilen die Flurstücke

Anlage 3
zur Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens
„Keine Ansiedlungen großflächiger Gewerbegebiete zwischen Radeberg und Arnsdorf“

	<p>nicht zugänglich sind. Das Gebot der richtigen Tatsachendarstellung wird durch das Gebot der vollständigen Darstellung der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ergänzt. Gewisse Überzeichnungen und bloße Unrichtigkeiten in Details sind daher hinzunehmen. Die Grenze einer sachlich noch vertretbaren, politisch unter Umständen tendenziösen Darstellung des Anliegens des Bürgerbegehrens ist jedoch dann überschritten, wenn die Begründung in wesentlichen Punkten falsch, unvollständig oder irreführend ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob dem eine Täuschungsabsicht der Initiatoren des Bürgerbegehrens zu Grunde liegt. Es ist daher mit dem Sinn und Zweck auf kommunaler Ebene nicht vereinbar, wenn in der Begründung des Bürgerbegehrens in einer entscheidungsrelevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder wenn die maßgebende Rechtslage unzutreffend bzw. unvollständig erläutert wird.</p> <p>Kommentar SächsGemO - vgl. Koolman in Binus/Sponer Randnummer 9 zu § 25 Abs. 2 Satz 1: Die Begründung muss den Sinn und Zweck des Bürgerbegehrens, soweit er nicht aus dem Wortlaut offensichtlich ist, sowie die wesentlichen Gründe, warum sich die Initiatoren für oder gegen ein bestimmtes Vorhaben einsetzen, darstellen und darf dem Stimmberechtigten kein unzutreffendes oder unvollständiges Bild vom Sachverhalt und seiner rechtlichen Beurteilung vermitteln (VG Dresden, Ur. vom 12.6.2012-7 K 997/11, juris). Für die Begründung gelten damit die Anforderungen des Sachlichkeitsgebots (vgl. Rn. 5 zu § 24 SächsGemO) entsprechend. Die Anforderungen an die Richtigkeit der Begründung eines Bürgerbegehrens ergeben sich aus dem Recht der Bürger auf Teilhabe an der Staatsgewalt gemäß Art. 4 Abs. 1 SächsVerf in Gestalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Gemarkung Wallroda (313, 314, 315, 316, 317, 318, 320 und 321) und • der Gemarkung Kleinwolmsdorf (6/1, 23/2 126, 129, 130, 131, 131/a, 131/b, 131/c, 131/d 134, 134/a, 134/b, 134/c, 134/d, 134/e, 134/g, 135, 137, 138, 139, 140, 141/a 142, 142/a, 142/b, 142/c, 142/d, 142/e, 143, 144, 146/a, 146/1, 146/2, 147, 148, 149/1, 149/2, 153 und 358). <p>Die ertragreichen Böden auf den genannten Gemarkungen können dadurch nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Wir befürchten zudem u.a. ökologische Folgen für das Hüttertal, einen erheblichen Verlust unseres ländlichen Charakters, eine Einschränkung der Lebensqualität durch eine hohe Belastung von Verkehr, Lärm und Staub sowie eine Verschlechterung der Luftqualität durch Wegfall ausgewiesener Grünzüge zur Entstehung von Frischluft. Die Errichtung des Gewerbegebiets führt zu einer deutlichen Veränderung des Ortsbildes.</p> <p>Wir sind gegen die Errichtung dieser Gebiete. Die Gemeinde Arnsdorf soll sich nicht an diesem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligen.</p> <p>Die Begründung enthält im ersten Satz die Aussage, dass „Gewerbegebiete für großflächige Gewerbeansiedlungen auf mehr als 135 ha landwirtschaftlichen Böden entwickeln wollen“. Die</p>
--	--	---

Anlage 3
zur Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens
„Keine Ansiedlungen großflächiger Gewerbegebiete zwischen Radeberg und Arnsdorf“

	<p>der Abstimmungsfreiheit. Denn die Stimmberechtigten können bei der Frage, ob sie ein Bürgerbegehren unterstützen und diesem zur erforderlichen Mindestunterschriftenzahl verhelfen wollen, wie auch bei der nachfolgenden Abstimmung über den Bürgerentscheid nur dann sachgerecht entscheiden, wenn sie den Inhalt des Begehrens verstehen, seine Auswirkungen überblicken und die wesentlichen Vor- und Nachteile abschätzen können. Damit ist es unvereinbar, wenn in der Fragestellung oder in der Begründung eines Bürgerbegehrens in abstimmungsrelevanter Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder die geltende Rechtslage unzutreffend oder unvollständig erläutert wird (vgl. BayVGh, Beschl. vom 14.10.2014-4 ZB 14 707, juris).</p>		<p>Formulierung dieser Aussage, deutet auf eine bereits vorhandene Tatsache hin. Die beiden Planungsgrößen der Geltungsbereiche der Bebauungspläne betragen 95 ha und 40 ha, also gesamt 135 ha. Erst im Rahmen der Planung bzw. Erstellung dieser Bebauungspläne wird festgestellt, ob und wie die Fläche von maximal 135 ha tatsächlich für die Entwicklung von Gewerbegebieten genutzt werden können. Die Gesamtfläche (für beide Gebiete) kann maximal 135 ha betragen und nicht, wie in der Begründung zum Bürgerbegehren geschrieben mehr als 135 ha.</p> <p>→ Zu klären ist, ob es sich bei diesem unzutreffenden Fakt („mehr als 135 ha“) um eine in entscheidungsrelevanter/ abstimmungsrelevanter Weise unzutreffende Tatsachen bzw. grobe und schwerwiegende falsche Aussage handelt.</p> <p>Wird dies bejaht, ist aufgrund dieser Aussagen die Begründung in diesem Teil unrichtig und das Bürgerbegehren nicht zulässig.</p>
<p>Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Satz 1 – 2. Halbsatz SächsGemO: [...] sowie eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnen, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist.</p>	<p>erfüllt</p>	<p>Es wurde eine Vertrauensperson (Herr A. Pohle) und eine stellvertretende Vertrauensperson (Frau B. Müller) benannt. → Dieses Prüfungskriterium ist erfüllt.</p>
<p>Kostendeckungsvorschlag</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO: Das Bürgerbegehren muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten oder zum Ausgleich der Einnahmeausfälle der verlangten Maßnahme enthalten.</p>		<p>Das Bürgerbegehren enthält folgenden Kostendeckungsvorschlag: Ein Vorschlag zur Kostendeckung ist nicht erforderlich, weil das Bürgerbegehren auf das Unterlassen einer Maßnahme zielt, die nicht</p>

Anlage 3
zur Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens
„Keine Ansiedlungen großflächiger Gewerbegebiete zwischen Radeberg und Arnsdorf“

	<p>Kommentar SächsGemO - vgl. Rehak in Quecke/Schmid Randnummer 22 zu § 25 Abs. 2 Satz 2: Diese Forderung (nach dem Kostendeckungsvorschlag) ist nur dann relevant, wenn zu erwarten ist, dass durch die mit dem Bürgerbegehren angestrebte Maßnahme Kosten entstehen; das Bürgerbegehren hat dann Angaben über die Kostenhöhe zu enthalten. Da eine konkrete Kostenermittlung in diesem Verfahrensstadium regelmäßig noch nicht möglich sein wird (und von den Initiatoren des Bürgerbegehrens auch die für eine Kostenermittlung erforderlichen speziellen Fachkenntnisse nicht erwartet werden können), genügt eine überschlägige, plausible Kostenschätzung, wobei die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und auch mögliche Folgekosten zu berücksichtigen sind. Der vorgeschriebene Kostendeckungsvorschlag eines Bürgerbegehrens soll den Bürgern in finanzieller Hinsicht die Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung deutlich zu machen, damit sie in ihrer Entscheidung auch die Verantwortung für die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Gemeindevermögen übernehmen können. Es sind deshalb nicht nur die unmittelbaren Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme, sondern auch zwangsläufige Folgekosten, der Verzicht auf Einnahmen und die Kosten einer erzwungenen Alternativmaßnahme zu berücksichtigen.</p> <p>Kommentar SächsGemO - vgl. Rehak in Quecke/Schmid Randnummer 24 zu § 25 Abs. 2 Satz 2: Ob ein Kostendeckungsvorschlag für die verlangte Maßnahme erforderlich ist, bestimmt sich nicht allein nach der zur Entscheidung gestellten Frage. Durch das Gebot eines</p>	<p>auf Einsparungen gerichtet ist. Eine Rückzahlung von Fördermitteln in Höhe von 468.561,07 € muss nur erfolgen, soweit diese bereits geflossen und Ausgaben getätigt worden sind. Dies ist nicht der Fall. Ein Deckungsvorschlag ist deshalb nicht erforderlich. Da die Gemeindeverwaltung zudem bisher keine zukünftigen Gewerbesteuereinnahmen benennen oder schätzen konnte, ist hierfür eine Benennung nicht möglich und nicht notwendig.</p> <p>Entsprechend der Formulierungen zum Kostendeckungsvorschlag wird darauf verwiesen, dass „das Bürgerbegehren auf das Unterlassen einer Maßnahme zielt, die nicht auf Einsparungen gerichtet ist“. Diese Aussage ist formal zutreffend. Mit dem Bürgerbegehren sollen „die vorgesehenen Planungen zur Errichtung zweier interkommunaler Gewerbegebiete nicht weiterverfolgt werden“ und aus der Begründung ist zu entnehmen, dass der Antrag auf einen Bürgerentscheid (= Bürgerbegehren) gegen die Errichtung der interkommunalen Gewerbegebiete ist und die Gemeinde Arnsdorf sich daran nicht beteiligen soll. Daraus resultiert, dass bei Erfolg des Bürgerentscheids mögliche Ausgaben der Gemeinde (z.B. Eigenmittel für die Aufstellung eines Bebauungsplanes) sowie mögliche Einnahmen (z.B. mögliche Gewerbesteuereinnahmen, Schaffung neuer Arbeitsplätze und somit Zuzug neuer Einwohner und davon abhängig höhere FAG (Finanzausgleichsgesetz) – Zuweisungen</p>
--	---	--

Anlage 3
zur Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens
„Keine Ansiedlungen großflächiger Gewerbegebiete zwischen Radeberg und Arnsdorf“

	<p>Kostendeckungsvorschlags will der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Bürger in finanzieller Hinsicht über Tragweite und Konsequenzen der im Wege des Bürgerbegehrens vorgeschlagenen Entscheidung unterrichtet werden.</p> <p>Kommentar SächsGemO - vgl. Rehak in Quecke/Schmid Randnummer 25b zu § 25 Abs. 2 Satz 2: Entgehen der Gemeinde durch die mit einem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme zukünftig Einnahmen, sind diese nur dann im Kostendeckungsvorschlag zu berücksichtigende Kosten, wenn die Gemeinde diese Beträge bisher schon tatsächlich eingenommen hat und diese aufgrund der verlangten Maßnahme nun wegfallen.</p> <p>Kommentar SächsGemO - vgl. Rehak in Quecke/Schmid Randnummer 26 zu § 25 Abs. 2 Satz 2: Kein Kostendeckungsvorschlag ist erforderlich, wenn die Durchführung der verlangten Maßnahme keine zusätzlichen Kosten verursacht und diese Einschätzung plausibel gemacht werden kann.</p> <p>Kommentar SächsGemO - vgl. Rehak in Quecke/Schmid Randnummer 26a zu § 25 Abs. 2 Satz 2: Ein Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme ist entbehrlich, wenn mit dem Bürgerbegehren letztlich der Verzicht auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde etwa am Bau eines Hallen- und Wellnessbades durch einen privaten Investor begehrt wird und deshalb Kosten nicht entstehen können.</p>		<p>aufgrund Erhöhung der Einwohnerzahl) nicht getätigt werden bzw. ausbleiben.</p> <p>Im eingegangenen Bürgerbegehren ist geschrieben, dass durch die Gemeindeverwaltung bisher keine zukünftigen Gewerbesteuerereinnahmen benannt oder geschätzt wurden und daher dafür keine Benennung möglich oder notwendig ist. Genügt hätte eine überschlägige, plausible Kostenschätzung.</p> <p>Der Kommentar zur SächsGemO (vgl. Rehak in Quecke/Schmid Randnummer 25b zu § 25 Abs. 2 Satz 2) weist darauf hin, dass „wenn der Gemeinde durch die mit einem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme zukünftig Einnahmen entgehen, sind diese nur dann im Kostendeckungsvorschlag zu berücksichtigende Kosten, wenn die Gemeinde diese Beträge bisher schon tatsächlich eingenommen hat und diese aufgrund der verlangten Maßnahme nun wegfallen.“</p> <p>→ Zu klären ist, ob der im Bürgerbegehren enthaltene Vorschlag zur Deckung der Kosten den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.</p> <p>Wird dies verneint und entspricht der Kostendeckungsvorschlag somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen, so ist das Bürgerbegehren nicht zulässig.</p>
Gemeindeangelegenheit	§ 24 Abs. 1 SächsGemO: In Gemeindeangelegenheiten können die Bürger an Stelle des Gemeinderats über einen zur Abstimmung	erfüllt	Die Gemeinde hat die Planungshoheit auf ihrem Gebiet. → Dieses Prüfungskriterium ist erfüllt.

Anlage 3
zur Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens
„Keine Ansiedlungen großflächiger Gewerbegebiete zwischen Radeberg und Arnsdorf“

	gestellten Entscheidungsvorschlag entscheiden (Bürgerentscheid), wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat.		
Angelegenheit des Gemeinderates	<p>§ 24 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO: Der Bürgerentscheid kann über alle Angelegenheiten durchgeführt werden, für die der Gemeinderat zuständig ist.</p> <p>§ 28 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO: Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Gemeinderat nicht übertragen: Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne.</p> <p>§ 10 Abs. 1 BauGB: Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung.</p>	erfüllt	<p>Mit dem Bürgerbegehren sollen „die vorgesehenen Planungen zur Errichtung zweier interkommunaler Gewerbegebiete nicht weiterverfolgt werden“. Um solch eine Planung vorantreiben zu wollen, müsste ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden. Ziel des Bürgerbegehrens ist somit auch die Nicht-Aufstellung bzw. die Nicht-Beteiligung an der Aufstellung der Bebauungspläne. Bebauungspläne sind Satzungen, für welche der Gemeinderat zuständig ist.</p> <p>→ Dieses Prüfungskriterium ist erfüllt.</p>
Ausnahmen, in welchen kein Bürgerentscheid durchgeführt werden kann	<p>§ 24 Abs. 2 SächsGemO: Der Bürgerentscheid kann über alle Angelegenheiten durchgeführt werden, für die der Gemeinderat zuständig ist. Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weisungsaufgaben, 2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, 3. Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne, 4. Gemeindeabgaben, Tarife und Entgelte, 5. Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse sowie Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen, 6. Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten, 7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren, 8. Anträge, die gesetzwidrige Ziele verfolgen. <p>Kommentar SächsGemO - vgl. Koolman in Binus/Sponer Randnummer 20 zu § 24 Abs. 2</p>	erfüllt (keine Ausnahme)	<p>Bei dem des Bürgerbegehrens verfolgten Bürgerentscheids sollen die Bürger entscheiden, ob die „vorgesehenen Planungen zur Errichtung zweier interkommunaler Gewerbegebiete mit der Großen Kreisstadt Radeberg weiterverfolgt werden sollen“. Ziel ist somit also die Beendigung bzw. die nicht Weiterverfolgung der Planungen zwischen der Stadt Radeberg und der Gemeinde Arnsdorf zu interkommunalen Gewerbegebieten, durch die Gemeinde Arnsdorf. Das Bürgerbegehren beschäftigt sich weder mit der Bauleitplanung an sich noch mit dem Treffen einer Abwägungsentscheidung. Eine Auslegung dahingehend, dass das Bürgerbegehren sich mit einem Prüfauftrag beschäftigt, also darauf gerichtet ist zu beschließen, ob ein bestimmtes Vorhaben überhaupt Gegenstand eines Planverfahrens sein soll, ist nachvollziehbar. Ein</p>

Anlage 3
zur Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens
„Keine Ansiedlungen großflächiger Gewerbegebiete zwischen Radeberg und Arnsdorf“

	<p>Satz 2 Nr. 8: Der Negativkatalog des § 24 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO führt die Bauleitplanung nicht ausdrücklich bei den Tatbeständen auf, die nicht zum Gegenstand eines Bürgerentscheides gemacht werden können. Trotzdem ist ein durch ein Bürgerbegehren initiiertes Bürgerentscheid nur dann zulässig, wenn er ausschließlich darauf gerichtet ist zu beschließen, ob ein bestimmtes Vorhaben überhaupt Gegenstand eines Planverfahrens sein soll (Prüfauftrag). Der Bürgerentscheid darf dabei das Ergebnis des Abwägungsvorganges nach § 1 Abs. 7 BauGB nicht präjudizieren. Das Abwägungsgebot ist sowohl für den Planungsvorgang als auch für das Planungsergebnis bestimmend und erfordert einen dynamischen Planungsprozess, aufgrund dessen die im Fortgang eines Bauleitplanverfahrens auftretenden vielfältigen öffentlichen und privaten Interessen ständig ermittelt, abgewogen, ausgeglichen und mit der abschließenden Beschlussfassung nach § 10 Abs. 1 BauGB geklärt werden. Der Bürgerentscheid kann nur eine mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage enthalten und ist schon deshalb nicht geeignet, eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Das Abwägungsgebot ist dabei bereits verletzt, wenn Einzelfragen der Bauleitplanung (Mischgebiet statt Industriegebiet) durch den Bürgerentscheid vorgezogen entschieden würden (SächsOVG, Beschl. vom 8.6.2000-3 B 500/99- Sachs VB1. 2000 S. 265 ff.).</p>		<p>Bürgerbegehren diesbezüglich wäre jedoch zulässig. → Dieses Prüfungskriterium ist erfüllt.</p>
--	--	--	---